Kalaidos Fachhochschule Schweiz

Die Hochschule für Berufstätige.

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bildungsangebote der Kalaidos Fachhochschule AG

Gültig ab 1. Dezember 2025

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Kalaidos Fachhochschule AG (im Folgenden KFH AG genannt) sowie die auf das Bildungsangebot anwendbare Ausschreibung, das Prüfungsreglement, die Gebührenordnung, alle anderen Reglemente, Richtlinien und die am jeweiligen Schulstandort geltende Hausordnung sind in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden verbindlich.

Mit der Anmeldung zum Studium erklären sich die Studierenden mit den vorliegenden AGB einverstanden. Ferner werden das jeweilige Prüfungsreglement und die Gebührenordnung akzeptiert. Die in diesen Dokumenten enthaltenen Regelungen gehen im Falle von allfälligen Widersprüchen den AGB vor. Im Übrigen gelten die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Die Inhalte und Bedingungen der Bildungsangebote sind in den Ausschreibungen (Website, Factsheets) beschrieben.

2. Schriftlichkeit

Sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, sind Anträge für Änderungen vor Studienstart, während des Studiums und Unterbrüche gemäss Ziff. 8, 12 und 13 sowie für Annullationen oder Kündigungen gemäss Ziff. 5 und 14 schriftlich einzureichen, wobei E-Mail oder Antrag im Studierendencockpit der Schriftform gleichgestellt sind. Änderungen und Unterbrüche gem. Ziff. 8, 12 und 13 bedürfen der schriftlichen Zustimmung der KFH AG, wobei E-Mail oder Rückmeldung im Studierendencockpit der Schriftform gleichgestellt sind, um wirksam zu werden.

3. Studien-, Semester- und Modulstart

Für die Bildungsangebote der Ausbildung sind die folgenden Modulstartdaten möglich:
01.01. / 01.03. / 01.05. / 01.07. / 01.09. / 01.11

Für die Bildungsangebote der Weiterbildung sind die folgenden Semesterstartdaten möglich:
01.04. /01.10.

Für die Bildungsangebote der Weiterbildung in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Treuhand-Institut FH (STI) sind die folgenden Semesterstartdaten möglich:
01.04. /01.10.

Der Studienstart ist in der Anmelde- und Zulassungsbestätigung als Teil des Bildungsvertrags festgehalten und entspricht für die Ausbildung dem ersten Modulstart-Datum und für die Weiterbildung dem ersten Semesterstartdatum.

Für die Fernstudien-Bildungsangebote sind die folgenden Startdaten möglich: 01. und 15. jedes Monats.

4. Anmeldung und Vertragsschluss

Die Anmeldung wird verbindlich, sobald das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular bei der KFH AG eingegangen ist. Über die Aufnahme in ein Bildungsangebot und allfällige Auflagen entscheidet die Zulassungskommission. Der Vertrag zwischen dem/der Antragsteller:in und der KFH AG wird mit der Anmelde- und Zulassungsbestätigung durch die KFH AG rechtskräftig.

Auch wenn Dritte (z. B. Arbeitgeber) die Studiengebühren ganz oder teilweise übernehmen, bleibt der/die Studierende alleinige/r Vertragspartner:in und Schuldner:in gegenüber der KFH AG. Eine Aufteilung der Gebühren auf mehrere Rechnungsadressen ist nicht möglich.

5. Annullation

Bis 30 Tage vor Studienstart gemäss Bildungsvertrag (vgl. Anmelde- und Zulassungsbestätigung) des gewählten Bildungsangebots können Studierende die Anmeldung schriftlich widerrufen; eine solche Abmeldung ist jedoch gebührenpflichtig gemäss Gebührenreglement. *In den 30 Tagen vor Studienstart ist ein Widerruf nur noch möglich gegen Zahlung der Anmelde-/ Immatrikulationsgebühr gemäss Gebührenordnung sowie 35% der Semesterrate des gewählten Bildungsangebotes.*

6. Programmabsagen

Die KFH AG behält sich das Recht vor, Bildungsangebote wegen zu geringer Studierendenzahl oder anderer Umstände, die eine Durchführung unzumutbar machen, abzusagen. Absagen werden spätestens 14 Tage vor

Studienstart kommuniziert.

Bei Bildungsangeboten von mehr als 4 Semestern Gesamtdauer werden Absagen spätestens 30 Tage vor Beginn des Studienganges kommuniziert.

Bereits bezahlte Gebühren werden bei einer Programmabsage vollständig zurückerstattet. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, bestehen nicht.

7. Programmänderungen

Die KFH AG behält sich das Recht vor, Änderungen im Programm, im Ablauf, in der Darreichungsform und in der Organisation vorzunehmen. Aus solchen Änderungen können keine Ansprüche gegenüber der KFH AG abgeleitet werden.

8. Änderungen vor dem Start des Studiums

Vor dem Start eines Bildungsangebots sind die Verschiebung des Studienstarts, der Wechsel des Bildungsangebots oder die Reihenfolge bei mehrsemestrigen Bildungsangeboten der Weiterbildung möglich.

Solche Änderungen sind bis spätestens 30 Tage vor Studienstart gebührenfrei möglich.

Erfolgt der Änderungsantrag später, wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss der geltenden Gebührenordnung erhoben. Änderungen bei Bildungsangeboten der Weiterbildung können bis 15 Tage vor Studienstart vorgenommen werden.

Beim Wechsel in ein anderes Bildungsangebot gilt der Preis des neuen Angebots. Eine allfällige Differenz wird entweder gutgeschrieben oder zusätzlich in Rechnung gestellt

9. Kosten, Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

Die Anmeldung zu einem Bildungsangebot verpflichtet die Studierenden zur Zahlung der Anmelde-/Immatrikulations- sowie der Studiengebühren. Es gelten jeweils die Preise gemäss Anmeldeformular und Gebührenordnung.

Ein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren bei Abwesenheit vom Unterricht besteht nicht.

Werden Studienleistungen oder berufliche Qualifikationen angerechnet (Dispensationen), erfolgt eine Reduktion der Studiengebühren nur, wenn sich dadurch die Studiendauer um mindestens sechs Monate oder ein Vielfaches davon verkürzt. Dispensationen sind im Anhang des Prüfungsreglements im Zulassungsreglement und in der Gebührenordnung geregelt.

Die Studiengebühren beinhalten die in der Ausschreibung aufgeführten Leistungen.

Zusätzliche Kosten sind in der Ausschreibung des entsprechenden Bildungsangebots und/oder der Gebührenordnung aufgeführt.

Gebühren für die Wiederholung von Kompetenznachweisen (z. B. Prüfungen oder schriftliche Arbeiten) sind in jedem Fall geschuldet – auch bei Abmeldung, Krankheit oder Nichtantritt, sofern bis 30 Tage vor dem Prüfungszeitpunkt keine schriftliche Abmeldung erfolgt ist.

a) Fälligkeiten

Die Studiengebühren und weitere Gebühren gemäss Gebührenordnung sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Ausgenommen sind Anmeldegebühren für Nach- oder Wiederholungen von Kompetenznachweisen; diese sind spätestens14 Tage nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

Die Studiengebühren sind

- für Bildungsangebote der Weiterbildung (CAS) vor Studienstart fällig
- Bei Bildungsangeboten der Lehre und mehrsemestrigen Bildungsangeboten der Weiterbildung sind Semestergebühren jeweils vor Semesterbeginn fällig
- Bei monatlicher Zahlungsweise sind die Gebühren jeweils am Ende des Vormonats zu bezahlen

b) Spezielle Zahlungsbedingungen

Für einzelne Bildungsangebote der Weiterbildung können abweichende Zahlungsbedingungen gelten. Diese sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.

c) Ratenzahlung

Eine Ratenzahlung ist ab einem Rechnungsbetrag von CHF 2'100 möglich und erfolgt in sechs Raten pro Semester. Bei Beträgen unter CHF 2'100 oder einer Studiendauer von weniger als sechs Monaten ist eine Ratenzahlung ausgeschlossen.

Das Gesuch um Ratenzahlung ist bei der Anmeldung zu stellen. Eine Umstellung auf Ratenzahlung ist jeweils zu Semesterstart möglich mit einer Anmeldefrist von 60 Tagen vor Semesterstart.

Für die Ratenzahlung wird pro Semester eine Bearbeitungsgebühr gemäss Gebührenordnung erhoben. Bei Zahlungsverzug wird der gesamte Semesterbetrag sofort fällig.

d) Zahlungsverzug und Mahngebühr

Bei Zahlungsverzug wird eine Mahngebühr gemäss Gebührenordnung erhoben.

Die Diplomierung, Zertifizierung bzw. die Bestätigung des Studienabschlusses erfolgt nur, wenn sämtliche Gebühren vollständig beglichen sind.

Bei ausstehenden Zahlungen kann der Zugang zu Bildungsleistungen (z. B. Lernplattform, Unterricht, Prüfungen) gesperrt und/oder ein Ausschluss (Exmatrikulation) ausgesprochen werden. Die Zahlungspflicht bleibt davon unberührt. Der Entscheid über den Ausschluss wird per E-Mail mitgeteilt. Semestergebühren, die nach diesen Fristen beglichen werden, haben keine automatische Neuimmatrikulation zur Folge. Eine Neuimmatrikulation muss erneut aktiv durch die Studierenden beantragt werden.

Bei uneinbringlichen Forderungen kann die KFH AG die Personalien der Studierenden an ein Inkassobüro weiterleiten.

e) Begleichung von Studiengebühren durch Dritte

Auch bei Übernahme der Studiengebühren durch Dritte erfolgt die Rechnungsstellung an die E-Mail-Adresse der Studierenden. Diese sind für die Weiterleitung der Rechnungen und fristgerechte Bezahlung verantwortlich. Bei Zahlungsverzug der Drittpartei werden die offenen Beträge den Studierenden direkt in Rechnung gestellt.

f) Rechnungsversand

Rechnungen für Studiengebühren und sonstige Gebühren werden Studierenden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

10. Preisgarantie

Die im Anmeldeformular festgelegte Studiengebühr ist für die Regelstudiendauer gemäss Prüfungsreglement garantiert.

11. Rabatte

Rabatte der KFH AG können nur beansprucht werden, wenn die dafür vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Die Studierenden sind verpflichtet, den Nachweis über die Erfüllung der Rabattbedingungen bei der Anmeldung zum Studium und jeweils 60 Tage vor Semesterbeginn unaufgefordert zu erbringen. Wird ein Rabatt gewährt, ohne dass die Voraussetzungen erfüllt sind, verfällt der Anspruch. Zu Unrecht gewährte Rabatte werden nachbelastet. Eine Kumulation mehrerer Rabatte ist ausgeschlossen.

Die KFH AG gewährt folgende Rabatte:

- Treuerabatt: 5 % auf die Studiengebühren für Studierende, die bereits einen Studiengang mit mindestens vier Semestern bei der KFH AG abgeschlossen haben.
- Wiederholungsrabatt: 20 % auf die Studiengebühren bei Wiederholung eines gesamten CAS, Semesters oder Moduls.
- Firmenrabatte: Gemäss den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der KFH AG und der jeweiligen Firma bzw. Organisation.

12. Änderungen während eines mehrsemestrigen Studiums

Nach Studienstart ist die Änderung der Reihenfolge von Modulen oder Semestern bis 30 Tage vor Semester- oder Modulstart möglich, sofern dies in der Studiengangsbeschreibung vorgesehen ist. Innerhalb der gleichen Frist ist bei mehrsemestrigen Bildungsangeboten der Weiterbildung der Wechsel des Bildungsangebots möglich.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Gebührenordnung erhoben. Nach Semester- oder Modulstart sind Änderungen ausgeschlossen.

13. Programmunterbrüche

Mit Ausnahme von Weiterbildungskursen und CAS können Studienprogramme unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden. Der Unterbruch ist schriftlich bei der Studiengangleitung 30 Tage vor Semesterstart (Weiterbildungsprogramme) bzw. Modulstart (Ausbildungsprogramme) zu beantragen.

a) Finanzielle Folgen

- Bei fristgerechtem Antrag sind lediglich die Studiengebühren für das laufende Semester (Weiterbildungsprogramme) bzw. Modul (Ausbildungsprogramme) geschuldet.
- Bei verspäteter Antragstellung sind zusätzlich die Studiengebühren für das folgende Semester bzw. Modul zu entrichten.
- Ein Modul entspricht unabhängig von seiner tatsächlichen Dauer zwei Monatsraten des Studiengangs.

- Bei fristgerechter Einreichung des Antrags auf Unterbruch werden bereits gestellte Rechnungen, welche in den Zeitraum des Unterbruchs fallen, storniert. Bei Nichteinhaltung der Frist fällt eine Bearbeitungsgebühr gemäss Gebührenordnung an.

b) Dauer und Bedingungen

- Für Ausbildungsprogramme sind nur Unterbrüche von 6 oder 12 Monaten zulässig.
- Die maximale Studiendauer ist im jeweiligen Prüfungsreglement geregelt
- Ein Unterbruch führt nicht zu zusätzlichen Gebühren
- Wird durch den Unterbruch die maximale Studiendauer überschritten, gilt dies als Studienabbruch

c) Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme nach einem Studienabbruch erfordert eine Neuanmeldung. Über die Zulassung entscheidet die zuständige Zulassungskommission gemäss Prüfungsreglement.

14. Kündigung während des Studiums

Kündigungen sind der Studiengangsbetreuung schriftlich bis spätestens 30 Tage vor Beginn des nächsten Semesters bei mehrsemestrigen Bildungsangeboten der Weiterbildung (DAS, MAS, MBA, EMBA, DDMBA, DBA) respektive des nächsten Modulstarts bei Ausbildungsprogrammen (BA/BSc, MA/MSc und Zusatzmodulen) einzureichen. Für die Fristwahrung ist das Eingangsdatum der Kündigung massgeblich.

a) Ausbildung

- Bei einer fristgerechten Kündigung eines Ausbildungsprogramms sind die Studiengebühren für das laufende Modul geschuldet. Bei verspäteter Kündigung sind auch die Studiengebühren für das folgende Modul geschuldet, wobei ein Modul zwei Monatsraten an Studiengebühren entspricht.
- Wird die maximale Studiendauer überschritten, so gilt das Studium als abgebrochen.

b) Mehrsemestrige Bildungsangebote der Weiterbildung

- Bei fristgerechter Kündigung während des Studiums gelten die gleichen Kostenfolgen wie bei der Annullation der Anmeldung in Ziffer 5.
- Bei einer verspäteten Kündigung ist die vollständige Semestergebühr für den nachfolgenden CAS geschuldet.
- Bei der Kündigung eines Masterstudiengangs (MAS, MBA, EMBA, DDMBA) ist die Differenz zwischen der Studiengebühr der Einzelbuchung der Teilstudiengänge (CAS, DAS) und dem bezahlten Anteil der Studiengebühr des Masterstudiengangs nachzuzahlen.

c) Bildungsangebote mit einer Laufzeit bis zu 6 Monate und CAS

Bei einer Kündigung von Bildungsangeboten mit einer Laufzeit bis zu 6 Monaten und bei CAS bleiben die Gebühren in vollem Umfang geschuldet.

d) Doctor of Business Administration (DBA)

Bei einer Kündigung innerhalb 24 Monate ab Studienstart sind 50% der Studiengebühren geschuldet; ab dem 25. Studienmonat sind die Studiengebühren gemäss Regelstudienzeit pro Rata geschuldet.

e) Double Degree Programm MBA/EMBA

Bei einer Kündigung innerhalb von 12 Monaten ab Studienstart sind 50% der Studiengebühren geschuldet; ab dem 13. Studienmonat sind die Studiengebühren gemäss Regelstudienzeit pro Rata geschuldet.

15. Ausschluss vom Studium und/oder der KFH AG

a) Auflösung infolge Nichterfüllung der Promotionsbedingungen

Wurden die Bedingungen für die vorgesehenen Kompetenznachweise gemäss dem jeweiligen Prüfungsreglement nicht erfüllt, wird der Vertrag ohne zusätzliche Kostenfolge für die Studierenden aufgelöst werden. In diesem Fall erfolgt eine Verrechnung der bis dahin erbrachten Leistungen gemäss Ziffer 14.

b) Auflösung durch die KFH AG bei schwerwiegenden Verstössen

Die KFH AG ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn Studierende in schwerwiegender Weise gegen gesetzliche, vertragliche oder reglementarische Bestimmungen oder gegen die Hausordnung verstossen. In einem solchen Fall bleiben sämtliche Gebühren bis zu dem Zeitpunkt geschuldet, zu dem der Vertrag ordnungsgemäss hätte gekündigt werden können. Darüber hinaus sind der KFH AG sämtliche durch das Verhalten der Studierenden entstandenen Schäden zu ersetzen.

16. Lehrmittel

Sofern in der Ausschreibung nicht ausdrücklich anders angegeben, sind Lehrmittel nicht in den Studiengebühren enthalten. Die Rückgabe einzelner Lehrmittel (z. B. wegen Nichtgebrauchs) und eine damit verbundene Reduktion der Lehrmittelkosten ist ausgeschlossen.

17. Versicherungen

Der Abschluss einer Unfall-, Haftpflicht- oder sonstigen Versicherung – insbesondere im Zusammenhang mit Studienreisen, Annullationen oder Stornierungen etc. – liegt in der alleinigen Verantwortung der Studierenden.

18. Haftung

Die KFH AG lehnt jegliche Haftung ab, soweit gesetzlich zulässig. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl von durch Studierende eingebrachten Gegenständen.

19. Rechte an Immaterialgütern

Immaterialgüterrechte (insbesondere Urheber-, Design-, Patent- und Markenrechte), welche während und im Zusammenhang mit dem Studium entstehen, gehören der KFH AG. Eine Übertragung dieser Rechte an die Studierenden kann im Einzelfall mit der Prorektoratsleitung schriftlich vereinbart werden. Erzielt die KFH AG aus der Nutzung der Immaterialgüterrechte einen Gewinn, steht den Studierenden daran ein angemessener Anteil bis maximal 50% zu. Die Prorektoratsleitung entscheidet im Einzelfall über die Höhe des Anteils.

Die KFH AG behält sich das Recht vor, nicht-vertrauliche schriftliche Arbeiten ganz oder teilweise für Lehr-, Forschungs- und Publikationszwecke zu nutzen.

Die Logos der KFH AG dürfen ausschliesslich in Arbeiten verwendet werden, die im Rahmen von Kompetenznachweisen während des Studiums erstellt werden. Eine anderweitige Nutzung ist untersagt.

20. Urheberrechtlicher Schutz

Die auf der von der KFH AG betriebenen Online-Plattform zur Verfügung gestellten Inhalte und sonstige zur Verfügung gestellte Unterrichtsmaterialen sind urheberrechtlich geschützt. Jede über die eigene private Nutzung hinausgehende Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwendung dieser Inhalte ist den Studierenden ausdrücklich untersagt.

21. Datenschutz

Die Bearbeitung persönlicher Daten durch die KFH AG erfolgt nach den Vorgaben des Datenschutzgesetzes und nach der Datenschutzerklärung der KFH AG. Mit der Anmeldung erklären sich die Studierenden einverstanden, dass die KFH AG oder eine andere Gesellschaft der Kalaidos Bildungsgruppe die Daten (Personendaten, gebuchte Lehrgänge, Zahlungsmoral etc.) für Administration, Marketing, Werbung etc. speichern und verwenden darf. Adressangaben können im Rahmen der Schulorganisation, z. B. als Klassenliste, veröffentlicht und im Rahmen des Schulbetriebs weitergegeben werden (z. B. für Bücherbestellungen). Dies gilt auch nach Beendigung des Studiums. Die Studierenden haben jederzeit das Recht, Werbung von Seiten der KFH AG oder einer anderen Gesellschaft der Kalaidos Bildungsgruppe abzulehnen. Die Studierenden erklären sich weiter damit einverstanden, dass die KFH AG in Schulungsräumen und an schulrelevanten Veranstaltungen gemachte Bild- und Tonaufnahmen sowie die Namen und Vornamen im Internet und insbesondere in sozialen Medien während der Dauer des Bildungsvertrags und fünf Jahre darüber hinaus entschädigungslos verwenden darf.

Die KFH AG ist berechtigt, Daten an andere Unternehmen weiterzugeben, wenn dies zur Erbringung der Dienstleistung der KFH AG notwendig ist, z.B. im Fall, in dem mehr als ein Unternehmen in die Durchführung eines Studienprogramms involviert ist.

Sofern die Studierenden während einer Veranstaltung Kenntnis von vertraulichen Daten, namentlich Personendaten wie Patienten- oder Klientendaten, erhalten, gelten die folgenden Regelungen: Sämtliche vertraulichen Informationen, die den Studierenden im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung anvertraut oder von ihnen wahrgenommen werden, insbesondere zur Verfügung gestellte Lernfilme, sind absolut vertraulich zu behandeln. Sie dürfen ausschliesslich im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung und zu den Zwecken, zu denen ihnen die Informationen zugänglich gemacht wurden, verwendet werden. Jegliche Andeutungen gegenüber Dritten sowie eine Weiterverwendung der vertraulichen Informationen zu eigenen Zwecken oder Zwecken Dritter, namentlich die Weiterverbreitung der vertraulichen Informationen (z.B. über Youtube, WhatsApp, etc.) sowie eine Aufzeichnung derselben (Audio, Video, Foto) sind ausdrücklich untersagt. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Studiums.

22. Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit

Die Studierenden nehmen zur Kenntnis, dass der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit bei der KFH AG einen hohen Stellenwert hat und für die Erreichung der Unterrichtsziele unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere bezüglich Vor- und Nachbearbeitung des Unterrichts, Zeiteinteilung, Prüfungsvorbereitung etc.

23. Schlussbestimmungen

Die KFH AG behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen der AGB sowie der Gebührenordnungen vorzunehmen. Änderungen werden den Studierenden per E-Mail und Studierendencockpit oder Lernmanagementsystem mitgeteilt und gelten für alle Studierenden.

Individuelle ergänzende oder abändernde Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung beider Vertragsparteien und der Schriftform.

24. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Für den Bildungsvertrag gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. *Für Streitigkeiten sind die Gerichte am Sitz der KFH AG ausschliesslich zuständig.*